

Hinweis: Zutreffendes bitte ausfüllen, durch alle Grundstückseigentümer unterzeichnen lassen und einsenden an:

(Anschrift der Gemeinde)

BITTE BEACHTEN!

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung dieses Antrags noch nicht begonnen wurde. Davon unberührt bleibt ein Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Antrag

An die Gemeinde auf Förderung der privaten Kanalsanierung (ZunA Förderbereich 5.2)

Antragstellerin(nen) bzw. Antragsteller können nur Eigentümerin(nen) bzw. Eigentümer sein!

1. Bezeichnung des Grundstücks

**Länge der zu sanierenden Grund-/
Hausanschlussleitung ohne Schacht**

**Länge der zu sanierenden Grund-/
Hausanschlussleitung mit Schacht**

Straße, Hausnummer

Meter

Meter

Kostenschätzung der privaten Kanalsanierung ohne Schacht (in €)

(Bitte Angebot beifügen, sofern vorhanden.)

Kostenschätzung der privaten Kanalsanierung mit Schacht (in €)

(Bitte Angebot beifügen, sofern vorhanden.)

Angaben zu(r) Eigentümerin(nen)/Antragstellerin(nen) bzw. zu(m) Eigentümer(n)/Antragsteller(n)

Familienname(n), Vorname(n), Firma

Eingetragen ins Handelsregister seit (bitte aktuellen Auszug aus dem Handelsregister beifügen)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) (falls von der obigen Anschrift abweichend)

Telefondurchwahl

Telefax

E-Mail-Adresse

Kontoverbindung ausschließlich einer (Mit-)Eigentümerin bzw. eines (Mit-)Eigentümers

Name der (Mit-)Eigentümerin bzw. des (Mit-)Eigentümers

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ich/Wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung zu den förderbaren Kosten für Investitionen bei der privaten Kanalsanierung gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen des Förderbereichs 5.2 der Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW“.

2. Erklärungen

Die Eigentümerin(nen)/Antragstellerin(nen) beziehungsweise der/die Eigentümer/Antragsteller erklärt/erklären, dass sie/er

2.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat/haben und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht beginnen wird/werden.¹

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Teil- oder Gesamtausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (Auftrag für z. B. Hilfsdienste, Abschluss eines Honorarvertrags) zu werten.

2.2 zum Vorsteuerabzug

berechtigt ist/sind. nicht berechtigt ist/sind.

Für den Fall der so vom Finanzamt eingeräumten Befreiung von der Mehrwert- oder Umsatzsteuer sind im Finanzierungsplan sämtliche Ansätze zur Vermeidung einer unzulässigen doppelten Finanzierung ohne diese Steuer zu veranschlagen, denn das Finanzamt erstattet sie dem/den Antragstellenden zurück.

2.3 unwiderruflich einverstanden ist/sind, dass der Zuschuss nur durch Überweisung auf das in diesem Antrag angegebene Konto ausgezahlt wird.

2.4 die Finanzierung des Eigenanteils für die Maßnahme sicherstellen kann/können.

2.5 keine oder weitere öffentliche Förderungen beantragt/beantragen oder erhält/erhalten (Angaben hierzu bitte auf einer gesonderten Anlage zum Antrag ausführen).

2.6 die Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne des Förderbereichs 5.2 vorliegen (siehe Erläuterungen).

2.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der beigegeführten Antragsunterlagen) vollständig gemacht hat/haben und diese richtig sind.

2.8 Kenntnis darüber hat/haben, dass die in Nummer 1 bis 2.6 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Ihr/Ihm/Ihnen sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

2.9 Kenntnis darüber hat/haben, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die zuständige Bezirksregierung, die Bezirksregierung Düsseldorf und die von diesen beauftragten Stellen sein.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Eigentümers/
der Eigentümer, des Antragstellers/der Antragsteller
und Firmenstempel

¹ Sofern Sie bereits vor Bewilligung mit dem Projekt beginnen müssen, ist ebenfalls ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen. Allerdings dürfen Sie auch in diesem Fall erst dann mit dem Projekt beginnen, wenn Ihnen der vorzeitige Maßnahmebeginn **schriftlich** genehmigt wurde. Ist bereits mit dem Projekt vor beziehungsweise bei Antragstellung begonnen worden, ist eine Genehmigung grundsätzlich nicht möglich.

Für den Förderbereich 5.2 gilt das folgende Verfahren:

1. Anträge von Eigentümerinnen oder Eigentümern werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
2. Eigentümerinnen oder Eigentümer müssen zusätzlich eine Erklärung über bereits erhaltene Vorförderungen gemäß der „De-minimis“-Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der Nachfolgeregelungen, gegenüber der Gemeinde abgeben. Dies gilt nicht, wenn der/die Eigentümer/in nicht unternehmerisch i.S.d. Europäischen Beihilferechts tätig ist.
3. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von ausreichenden Finanzierungsmitteln durch das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
4. Die Höhe der an die Eigentümerin(nen) oder den/die Eigentümer privater Anschlussleitungen von der Gemeinde weiterzuleitenden Zuwendung beträgt je Haus einschließlich Nebengebäuden bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufenden Meter sanierter beziehungsweise neugebauter Hausanschluss- und Grundleitung beziehungsweise neugebauter Niederschlagswasserleitung bei der Umstellung der öffentlichen Mischkanalisation auf ein Trennsystem im Stadt- oder Fremdwasserschwerpunktgebiet.
5. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Sanierung der privaten Abwasseranlagen sowie gegebenenfalls Ausgaben für die Umstellung auf ein Trennsystem. Nicht zuwendungsfähig sind eine gegebenenfalls vorab erforderliche Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit sowie der Reinigung der privaten Abwasseranlagen, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbkosten (insbesondere Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (insbesondere Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), die Umsatz- beziehungsweise Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar ist), Mehrausgaben infolge schädlicher Bodenveränderungen, Altlasten, bergbaulicher Einwirkungen und archäologischer Untersuchungen, Rückbaukosten, Abbruchkosten, Ausgaben für Bestandsdokumentationen, Bestandspläne und für die Beweissicherung.
6. Die Auszahlung der Zuwendung an die Eigentümerin(nen) beziehungsweise den/die Eigentümer darf erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung darf nur nach Prüfung der Rechnungen durch die Gemeinde sowie der Feststellung über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erfolgen.
7. Die Förderung von Kostenerhöhungen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Zuwendungsantrag ist nur im Ausnahmefall und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Voraussetzung ist, dass Kostenerhöhungen im Vorfeld, das heißt unmittelbar nach Bekanntwerden und vor Abschluss der Maßnahme (vor einer Schlussrechnung) beziehungsweise vor Schließen eines erweiternden Liefer- und Leistungsvertrages bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden.